Foto: Mirko Braunheim

RETTUNGSDIENSTLICHE QUALIFIKATION VON LEITSTELLENPERSONAL

Aktueller Erlass des Innenministeriums

Düsseldorf. Durch die am 1. April 2015 in Kraft getretene Änderung des RettG NRW wurde das für Gesundheit zuständige Ministerium ermächtigt, die rettungsdienstliche Qualifikation des Personals in den einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen zu regeln (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Während bis dahin die Qualifikation „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ für das Leitstellenpersonal gesetzlich vorgeschrieben war, erkannte man nach dem Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes die Notwendigkeit, dem zuständigen Ministerium mehr Spielraum bei der Gestaltung der Qualifikationsanforderungen zu geben. Hintergrund war u.a. der Wunsch aller Beteiligten, die Ausbildungszeit der Beamtinnen und Beamten in den Leitstellen im Blick zu haben und zu prüfen, ob eine vollumfängliche Notfallsanitäter-Ausbildung für die Tätigkeit in der Leitstelle inhaltlich notwendig ist oder nicht auch andere Ausbildungsausgestaltungen tragfähig sein können.

Mit Erlass vom 19.12.2019 (IV B 4 – G.0701) hat nun das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine Regelung zur rettungsdienstlichen Qualifikation des Leitstellenpersonals in NRW eingeführt. In den allgemeinen Bestimmungen weist das Ministerium auf die geänderten Anforderungen an das Leitstellenpersonal hin und betont, dass zur Bewältigung der rettungsdienstlichen Leitstellenaufgaben ein fundiertes und möglichst breit gefasstes medizinisches Wissen und Anwendungsverständnis erforderlich ist. Besonders erwähnt werden dabei eine evaluierbare, mindestens strukturierte Notrufabfrage sowie die telefonisch angeleitete Laienreanimation.

Bei der Festlegung der geeigneten Qualifikationen wird zwischen RettAss bzw. NotSan als sogenannte grundständige rettungsdienstliche Ausbildungen einerseits und – falls keine der beiden grundständigen Ausbildungen vorhanden ist – der Möglichkeit einer zweistufigen spezialisierten modularen Ausbildung unterschieden. Die spezialisierte modulare Ausbildung soll mindestens 12 Monate dauern und nach maximal 24 Monaten abgeschlossen sein. Dem Erlass sind u.a. eine Übersicht der Module in den Stufen 1 (Basisausbildung, 241 UE) und 2 (berufsbegleitende Vertiefung, 92 UE) sowie ein ausführliches Curriculum für die modulare Ausbildung beigefügt. Sie setzt zwingend auf der Qualifikation „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ auf, was dem Erlass und dem Curriculum allerdings erst auf den zweiten Blick zu entnehmen ist. Betont wird, dass der Personalauswahl durch den Leitstellenträger eine besondere Bedeutung zukommt, weil grundlegende Fähigkeiten für die Leitstellentätigkeit (Tabelle 1) nicht in der modularen Ausbildung erlernt werden, sondern als persönliche Voraussetzungen von den Auszubildenden bereits

mitgebracht werden müssen. Für die praktische Ausbildung in der Leitstelle wird eine angemessene Erfahrung und Qualifikation der Ausbildenden (z.B. Befähigung zur Praxisanleitung) empfohlen.

Während die für die Zulassung zur modularen Ausbildung erforderliche Rettungssanitäterausbildung auch an anderen dafür geeigneten Stellen erfolgen kann, soll die modulare Ausbildung an staatlichen anerkannten Notfallsanitäterschulen erfolgen. Es wird ferner wegen des ganzheitlichen Ansatzes der Leitstellenausbildung als wünschenswert erachtet, wenn die seitens des Innenministeriums geregelten Ausbildungsinhalte für Leitstellenpersonal und die modulare notfallmedizinische Qualifizierung „aus einer Hand" ausgebildet werden. Dem Prüfungswesen im Rahmen der modularen Ausbildung ist ein eigener ausführlicher Abschnitt gewidmet; zuständige Prüfungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Wichtig für die Trägerinnen und Träger der Leitstellen ist die Festlegung, dass auch die Kosten für die modulare Ausbildung Kosten des Rettungsdienstes im Sinne des RettG NRW sind und daher – nach entsprechender Ausweisung im Rettungsdienstbedarfsplan – in Ansatz gebracht werden können.

Für die Fortbildung des Leitstellenpersonals ist im Erlass geregelt, dass diese auf der Basis des § 5 Abs. 4 RettG NRW (30-stündige Pflichtfortbildung) erfolgen muss, wobei neben den allgemeinen rettungsdienstlichen Inhalten den Besonderheiten der Leitstellenarbeit – ggf. auch durch einen auf über 30 Stunden angehobenen Gesamtumfang – besonders Rechnung zu tragen ist.

Dem so genannten „Quereinstieg" in die Leitstellentätigkeit ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Vor dem Hintergrund der wachsenden Probleme bei der Personalgewinnung wurde im BHKG – anders als im Vorgängergesetz FSHG – für das Leitstellenpersonal zwar auch der Beamtenstatus festgelegt, jedoch ohne die Beschränkung auf die Laufbahnen der Fachrichtung feuerwehrtechnischer Dienst. Das heißt, bei Vorliegen der notwendigen Qualifikationen sowohl im feuerwehrtechnischen als auch im rettungsdienstlichen Bereich sowie ergänzender leitstellenspezifischer Kenntnisse können zukünftig auch Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen in den Leitstellen eingesetzt werden. Dazu muss aber das zuständige Innenministerium erst entsprechende Anpassungen im Laufbahnrecht vornehmen, so dass der geeignete Personenkreis derzeit nach wie vor auf Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung feuerwehrtechnischer Dienst beschränkt ist!

Die neue Regelung wird in spätestens fünf Jahren evaluiert und auf ihre weitere Notwendigkeit geprüft. Das MAGS weist im Erlass darauf hin, dass die modulare Ausbildung eine Möglichkeit zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung insbesondere in der derzeitigen Übergangszeit von der Rettungsassistentenausbildung zur Notfallsanitäterausbildung sowie im Hinblick auf die länderübergreifenden Überlegungen zu einem eigenständigen Berufsbild für Leitstellenpersonal sei. Es bleibt daher abzuwarten, ob die modulare Ausbildung über 2024 hinaus langfristig weiterbesteht.

Abschließend sei erwähnt, dass der neue Erlass zum einen nicht die dem Innenministerium vorbehaltenen Qualifikationsregelungen im feuerwehrtechnischen Bereich nach dem BHKG – zu denen aktuell ebenfalls eine Neuregelung erwartet wird – berührt, und zum anderen auch nicht für die Zentralen der privaten Unternehmen nach dem III. Abschnitt des RettG NRW gilt, da hier die notwendige Qualifikation direkt im Gesetz geregelt ist. Dies betrifft auch Werkfeuerwehren mit einer entsprechenden Genehmigung.

– ab –

TABELLE 1: FÄHIGKEITSPROFIL FÜR LEITSTELLENPERSONAL

Fähigkeit	Beschreibung in Zusammenhang mit den Aufgaben
Kommunikation	Fähigkeit zur Aufnahme von Informationen, diese richtig einzuordnen, sowie darauf richtig und angemessen zu reagieren.
Gesprächsführung	Fähigkeit, ein Gespräch angemessen zu führen. Dazu gehört es, die Bedürfnislage des Gegenübers richtig zu erfassen und auch einfühlsam zu strukturieren. Auch bei schwierigen Gesprächsverläufen müssen wichtige, beurteilungs- und dispositionsrelevante Informationen schnell erschlossen werden können.
Sprachkompetenz	Fähigkeit, sich sprachlich verständlich so auszudrücken und zu formulieren, dass das Gegenüber adressatengerecht (Kinder, fremdsprachige, aufgeregte und kognitiv eingeschränkte Gesprächspartner) Inhalte und Sinn verstehen kann. Umgekehrt auch die Fähigkeit, sprachliche Informationen aufnehmen und verstehen zu können. Mindestens eine Fremdsprachenkompetenz ist notwendig.
Schreibkompetenz	Fähigkeit, Sachverhalte schriftlich richtig auszudrücken und adressatengerecht zusammenzufassen.
Belastungsfähigkeit	Die Aufgabenlast, -häufigkeit und die Parallelität von Aufgaben zu jeder Tages- und Nachtzeit erfordern eine hohe Belastungsfähigkeit.
Kombinationsfähigkeit	Fähigkeit, Stressoren so bewältigen zu können, dass es möglichst nicht zu persönlichen psychischen Verletzungen und/oder Erkrankungen kommt.
Soziale Kompetenz	Hier gemeint sind die Fähigkeiten sich in ein Team einzuordnen, mit anderen auf engem Raum zusammenzuarbeiten und auch mit Personen an den Schnittstellen angemessen umzugehen. Auch ein stabiles Wertesystem gehört hierzu.
Transformationskompetenz	Die Fähigkeit, praktisch Erlerntes in einfache und präzise Worte zu fassen, um beim Gegenüber gezielte Handlungen (lebensrettende Sofortmaßnahmen: Kopf überstrecken bis Telefonreanimation) auszulösen.